



Durchführungsbestimmung Neuzwingerabnahme und zusätzliche Zwingerabnahmen

- (1) Neben dem Antrag auf Schutz des Zwingernamens hat der Neuzüchter eine Neuzwingerabnahme bei der Zuchtbuchstelle der IGS zu beantragen. Als Neuzüchter gilt auch ein Züchter, der bereits eine durch den VDH abgenommene Zuchtstätte hat, dort jedoch noch keine Würfe zu verzeichnen hat. Der Hauptzuchtwart teilt in Absprache mit der Zuchtbuchstelle einen Zuchtwart zur Zwingererstbesichtigung ein. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen für die Zucht gegeben sind und berät den Antragsteller.
- (2) Der Antrag des Neuzüchters auf Zwingererstbesichtigung muss rechtzeitig vorliegen. Um Mängel beseitigen zu können, hat die Abnahme durch den Zuchtwart spätestens drei Monate vor dem geplanten Decktermin zu erfolgen.
- (3) Neuzüchter von Schapendoezen, die bereits eine andere Rasse im Geltungsbereich des VDH züchten, müssen ebenfalls eine Zwingererweiterungsbesichtigung durch einen von der IGS zu benennenden Zuchtwart nachweisen. Das Benennen eines Züchterpaten entfällt, es sei denn, es wird ausdrücklich vom Züchter gewünscht.
- (4) Nach einer Zuchtpause von länger als 3 Jahren, in welcher sich die Gegebenheiten seit dem letzten Wurf nicht geändert haben, hat der Züchter mit der aktuellen Deckanfrage dies schriftlich zu bestätigen. Bei der Wurfabnahme erfolgt die Gegenbestätigung des Zuchtwartes.
- (5) Änderungen der Gegebenheiten nach (4) sind rechtzeitig vor der Deckanfrage der Zuchtbuchstelle zu melden. Vor Deckgenehmigung erfolgt eine Neubesichtigung durch den Zuchtwart.
- (6) Eine Zuchtstättenabnahme des VDH für die Rasse Schapendoes behält ihre Gültigkeit.
- (7) Die Zuchtstättengenehmigung durch die IGS erfolgt zunächst nur für einen Wurf. Erst nach erfolgreicher Aufzucht und uneingeschränkt positiver Wurfabnahme wird eine unbefristete Genehmigung der Zuchtstätte erteilt.
- (8) Der Zuchtwart bestätigt einem Erstzüchter bei der Wurfabnahme des ersten Wurfes, ob die Zuchtbedingungen der IGS eingehalten wurden und gibt im positiven Fall nach §23 ZO die Zuchtstätte für weitere Würfe frei.
- (9) Werden behebbare Mängel in Aufzucht, Unterbringung oder Durchführung sichtbar, so erteilt der Zuchtwart entsprechende Auflagen. Bei nicht behebbaren Mängeln erfolgt die Sperrung der Zuchtstätte. Die oben genannten Auflagen müssen durch den Züchter in einem vereinbarten Zeitraum erfüllt werden. Der Zuchtwart hat dies in einer zusätzlichen Zuchtstättenbesichtigung, die für den Züchter kostenpflichtig ist, zu überprüfen. Nach Bestätigung durch den Zuchtwart und nach Nachweis der Teilnahme eines weiteren, kostenpflichtigen Neuzüchterseminars kann ein zweiter Wurf beantragt werden.
Die Wurfabnahme des zweiten Wurfes nach §36 (8) ZO erfolgt durch zwei Zuchtwarte, wobei die entstandenen Kosten des zweiten Zuchtwartes nach IGS-Spesenordnung vom Züchter zu entrichten sind. Beide Zuchtwarte entscheiden in Absprache mit dem Zuchtleiter, ob eine Freigabe oder eine Zuchtstättensperre zu erfolgen hat.